



Finanzverwaltung NRW Postfach 300314 - 40403 Düsseldorf

Auskunft erteilt  
Frau Haning

RGM Holding GmbH  
Bereich Finanzen/Steuern  
Hansastr. 95  
44137 Dortmund

Durchwahl-Nr.  
0211 4496-2622

Zimmer  
R229

Steuernummer / Aktenzeichen  
105/5839/2049 VST

Datum  
06.12.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

RGM Retail GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40472 Düsseldorf, Wanheimer Str. 47

(Anschrift, Sitz)

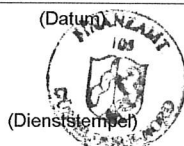
- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **105/5839/2049**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **30.01.18DE241828594**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

06.12.2018



  
(Unterschrift) **Haning, RBe**  
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude  
Hans-Böckler-Str. 36  
40476 Düsseldorf  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0211 4496-0  
Telefax  
0800 10092675105  
Telefax Ausland  
0049 211 4496-1200

Sprechzeiten allgemein  
Mo, Mi-Fr: 08.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Di: 08.30-16.00 Uhr durchgehend  
Sprechzeiten SIST  
Mo, Mi-Fr: 07.30-12.00 Uhr  
Di: 07.30-16.00 Uhr durchgehend

BBk Düsseldorf  
IBAN DE36 3000 0000 0030 0015 01  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.